

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00682 vom 26. März 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2024.00682

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00682 du 26 mars 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00682 del 26 marzo 2026

Regeste

Taxiausweis. Gemäss dem während der Hängigkeit des Beschwerdeverfahrens eingereichten Privatauszug aus dem Strafregister ist der Beschwerdeführer nicht mehr darin verzeichnet, weshalb ihm der Taxiausweis auch nicht mehr gestützt auf § 3 lit. d PTLG verweigert werden kann, wie dies die Vorinstanzen taten. Indes bedeutet dies nicht, dass dem Beschwerdeführer der Taxiausweis nun ohne Weiteres auszustellen ist. Da die Vorinstanzen die weiteren Voraussetzungen von § 3 PTLG nicht prüften, ist die Sache vielmehr an den Beschwerdegegner zur neuerlichen Prüfung des Gesuchs des Beschwerdeführers zurückzuweisen (E. 4.1). Dem Beschwerdeführer wurde aufgrund seines Strafregistereintrags zu Recht kein Taxiausweis ausgestellt; die Vorinstanzen hatten den rechtskräftigen Strafbefehl bzw. die Verurteilung des Beschwerdeführers nicht infrage zu stellen und durften ihrer Beurteilung auch den Sachverhalt gemäss dem Strafbefehl zugrunde legen (E. 4.2.2). Da sich die vorinstanzlichen Entscheide auch aus heutiger Sicht noch als richtig erweisen und die teilweise Gutheissung der Beschwerde einzig auf die erst nach dem Rekursentscheid erfolgte Löschung des Strafregistereintrags zurückzuführen ist, sind die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsregelungen nicht zu korrigieren (E. 4.2.3). Teilweise Gutheissung. Rückweisung der Sache im Sinn der Erwägungen an den Beschwerdegegner.

Erwägungen

E. 4.1

Entscheidet das Verwaltungsgericht wie vorliegend als erste gerichtliche Instanz, sind auch neu ■ das heisst seit dem Erlass des mit Beschwerde angefochtenen Entscheids ■ eingetretene Tatsachen zu berücksichtigen, sofern sie vom Streitgegenstand erfasst sind (§ 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 20a Abs. 2 VRG; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 52 N. 18 f.). Dies trifft auf den vom Beschwerdeführer in Nachachtung der Präsidialverfügung vom 25. November 2025 (vorn III.C.) eingereichten Privatauszug aus dem Strafregister vom 2. Dezember 2025 zu. Diesem zufolge ist der Beschwerdeführer nicht mehr im Strafregister verzeichnet, weshalb ihm der Taxiausweis auch nicht mehr gestützt auf § 3 lit. d PTLG verweigert werden kann, wie dies die Vorinstanzen taten (vorn E. 3.2 f.). Indes bedeutet dies nicht, dass dem Beschwerdeführer der Taxiausweis nun ohne Weiteres auszustellen ist. Nachdem die Vorinstanzen die weiteren Voraussetzungen von § 3 PTLG nicht ■ jedenfalls nicht ausdrücklich ■ prüften und es nicht am Verwaltungsgericht ist, dies erstinstanzlich zu tun, ist die Sache vielmehr in teilweiser Gutheissung der Beschwerde an den Beschwerdegegner zur neuerlichen Prüfung des Gesuchs des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung eines

aktuellen Strafregisterauszugs (vgl. § 4 Abs. 1 lit. d PTLV) zurückzuweisen (vgl. auch vorn E. 3.3.3).

E. 4.2.1

Es bleibt, über die Kosten- und Entschädigungsfolgen der vorinstanzlichen Verfahren zu entscheiden. Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (statt vieler VGr, 6. Februar 2025, VB.2025.00031, E. 7). Die Kosten der vorinstanzlichen Verfahren wären deshalb dem Beschwerdegegner aufzuerlegen und dem Beschwerdeführer stünde für das Rekursverfahren eine Parteientschädigung zu (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; § 17 Abs. 2 VRG). Ergänzend zum Unterliegerprinzip und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kann indes auch das Verursacherprinzip zum Zug kommen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 55 ff.). Eine Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Verfahrens ist sodann in jenen Fällen nicht angezeigt, in denen die Gutheissung der Beschwerde Folge neuer Sachumstände ist, welche dem vorinstanzlichen Verfahren noch nicht zugrunde lagen, und sich deshalb der angefochtene vorinstanzliche Entscheid bei damaligem Sachverhalt auch aus heutiger Sicht als richtig erweist (VGr, 9. November 2023, VB.2023.00033, E. 4.1; 11. Juli 2018, VB.2017.00840, E. 6.1; Plüss, § 13 N. 66 und § 17 N. 30).

E. 4.2.2

Dem Beschwerdeführer wurde der Taxiausweis aufgrund seines (damaligen) Eintrags im Strafregister bzw. gestützt auf § 3 Abs. 1 lit. d PTLG verweigert. Der Beschwerdeführer hält dem zwar entgegen, dass sich der Sachverhalt anders als im Strafbefehl vom 24. Oktober 2023 dargelegt abgespielt habe, er vom Bezirksgericht bei einer Anfechtung freigesprochen worden wäre (vorn E. 3.4.1) und die Volkswirtschaftsdirektion den Sachverhalt mit Bezug auf ebendiesen Strafbefehl unvollständig bzw. unrichtig festgestellt habe (vorn E. 3.4.2). Die Vorinstanzen hatten den rechtskräftigen Strafbefehl bzw. die Verurteilung des Beschwerdeführers im Rahmen der Prüfung seines Gesuchs jedoch nicht infrage zu stellen und durften ihrer Beurteilung auch den Sachverhalt gemäss dem Strafbefehl zugrunde legen (vgl. BGE 150 II 519 E. 4.5). Es ist deshalb auch nicht zu beanstanden, dass sich die Volkswirtschaftsdirektion mit den davon abweichenden oder relativierenden ■ und nun auch vor Verwaltungsgericht vorgebrachten ■ Ausführungen des Beschwerdeführers nicht eingehender auseinandersetzte. Desgleichen ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanzen im bestraften Verhalten des Beschwerdeführers (vorn E. 3.1) einen Bezug zum Taxigewerbe bzw. eine Unvereinbarkeit mit den von § 3 Abs. 1 lit. d PTLG geschützten öffentlichen Interessen sahen. So leistete der Beschwerdeführer mit seinen Taxifahrten jedenfalls eventualvorsätzlich mehrfach Hilfe für die betrügerischen Machenschaften des Haupttäters (vorn E. 3.1). Auch hinsichtlich der Frage der Verhältnismässigkeit der Verweigerung des Taxiausweises kann auf die Erwägungen der Volkswirtschaftsdirektion verwiesen werden (vorn E. 3.3.3). Die öffentlichen Interessen einer getreuen Geschäftsführung und des Kundenschutzes überwiegen bzw. überwogen das wirtschaftliche bzw. finanzielle Interesse des Beschwerdeführers.

E. 4.2.3

Demnach erweisen sich der Rekursentscheid und die Ausgangsverfügung auch aus heutiger Sicht noch als richtig und ist die teilweise Gutheissung der Beschwerde einzig auf die erst

nach dem Rekursentscheid erfolgte Löschung des Strafregistereintrags des Beschwerdeführers zurückzuführen. Die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsregelungen sind folglich nicht zu korrigieren.

E. 5

Nach dem Gesagten sind Dispositivziffer I der Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 4. Oktober 2024 und Dispositivziffer 1 der Verfügung des Beschwerdegegners vom 3. April 2024 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und ist die Sache im Sinn der Erwägungen an den Beschwerdegegnern zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Entsprechend den vorstehenden Erwägungen (vorn E. 4.2) sind auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Abweichung vom Unterliegerprinzip dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist diesem keine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen. Der Beschwerdegegnern hat keine solche verlangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.